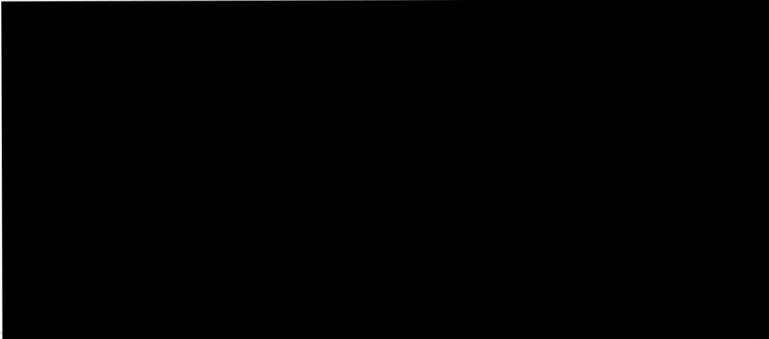




Baden-Württemberg

STAATSMINISTERIUM

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart



Datum 24. Mai 2019

Name


Durchwahl

Telefax

Aktenzeichen I - 0144.0

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen vom 26. April 2019

Sehr geehrte(r) 

hiermit bestätige ich Ihnen den Empfang Ihres Antrags auf Informationszugang vom 26. April 2019, in dem Sie um die Zusendung der CO₂-Bilanzen des Staatsministeriums in den letzten zehn Kalenderjahren sowie die zugrundeliegenden Berechnungsmethoden bitten.

Ich kann Ihnen hierzu die folgende, kostenfreie Stellungnahme zukommen lassen:

1. Gebäudebezogene CO₂-Bilanz

Die CO₂-Werte werden in den Energiebescheiden von Vermögen und Bau Baden-Württemberg seit dem Jahr 2013 ausgewiesen. Auf dieser Grundlage ergibt sich für die vom Staatsministerium genutzten Liegenschaften/Gebäude die nachfolgende Bilanz. Der CO₂-Ausstoß beinhaltet die elektrische Energie und die Wärmeversorgung. Ausweislich den Hinweisen auf den Energiebescheiden berechnet mit einem bundeseinheitlichen CO₂-Faktor. Nähere Informationen hierzu liegen uns nicht vor.

Liegenschaften Staatsministerium BW	
Jahr	CO ₂ [t/a]
2013	619
2014	572
2015	598

2016	837
2017	829
2018	799

2. Werte des hausinternen Fuhrparks

Fuhrpark Staatsministerium BW	
Jahr	CO₂ [kg/a]
2016	82.970
2017	56.531
2018	61.628

Die Ermittlung erfolgt über den Kraftstoffverbrauch multipliziert mit dem vorgegebenen CO₂-Faktor für jeweils Benzin, Diesel und Erdgas.

3. Werte der Dienstreisen mit der Bahn

Dienstreisen Bahn Staatsministerium BW	
Jahr	CO₂ [kg/a]
2017	3.360
2018	2.402

Die Ermittlung erfolgt über die gefahrenen km multipliziert mit einem vorgegebenen CO₂-Faktor.

4. Werte der Dienstreisen mit dem Flugzeug

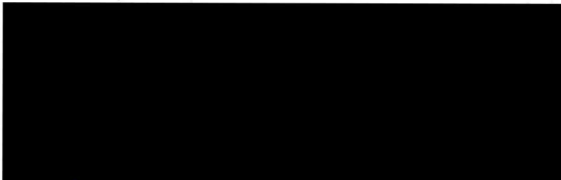
Dienstreisen Flüge Staatsministerium BW	
Jahr	CO₂ [t/a]
2014	253,93
2015	586,13
2016	203,86
2017	282,98
2018	198,27

Die Ermittlung erfolgt über Atmosfair.de

Für die von Ihnen angefragten, aber hier nicht angegebenen Kalenderjahre liegen jeweils keine Werte im Staatsministerium vor.

Voraussetzung für einen Zugang ist nach § 3 Nummer 3 LIFG bzw. § 23 Absatz 4 Satz 1 UVwG, dass die begehrte Information bei der informationspflichtigen Stelle „vorhanden“ ist. Das Informationszugangsrecht kennt keine Informationsbeschaffungspflicht der informationspflichtigen Stelle. Die Begründung zum LIFG hält hierzu ausdrücklich fest, dass ein Anspruch auf „bislang nicht vorhandene, statistische Aufbereitung“ von Informationen durch das LIFG nicht begründet wird.

Mit freundlichen Grüßen,



komm. Leiter Referat 16 – Justiz und Recht, Vergabeprüfung, Bürokratieabbau, Gesetzblatt, Gnaden-
sachen